

Zuständigkeitsordnung

für die Gemeinde Aldenhoven vom 09. November 1999

i.d.F. der 5. Änderung vom 17.03.2011

Präambel

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat am 09. November 1999, zuletzt geändert am 17. März 2011, folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet über
- a) alle Angelegenheiten, die gem. § 41 Abs. 1 GO nicht auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen werden können,
 - b) alle Angelegenheiten, die ihm nach der Hauptsatzung bzw. dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind,
 - c) alle Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehält oder an sich zieht (Rückholrecht)

Bei Personalangelegenheiten bleiben die Rechte des Personalrates unberührt.

- (2) Alle anderen Angelegenheiten überträgt er nach Maßgabe dieser Satzung auf die Ausschüsse bzw. den Bürgermeister.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:
- a) Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Wahlausschuss

- (2) Daneben bildet der Rat folgende weitere Ausschüsse:
 - a) Bauverwaltungsausschuss, dem auch die vorbereitende Erledigung der gemeindlichen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.3.1980 (GV NW S. 226 ff.) obliegt
 - b) Schul- und Sozialausschuss
 - c) Wirtschaftsausschuss
- (3) Außerdem bildet der Rat einen Behindertenbeirat (§9).

§ 3 **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab und bereitet die Haushaltssatzung vor. Weiterhin berät er:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen;
 - b) alle Angelegenheiten von erheblicher struktureller und finanzieller Bedeutung;
 - c) alle Personalangelegenheiten, soweit sie der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors von 5.000,00 € bis zur Höhe von 50.000,00 € soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
 - b) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz;
 - c) die Verpachtung des gemeindlichen Grundbesitzes und die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und Einrichtungen;
 - d) die Stundung von Geldforderungen für die Dauer von bis zu 24 Monaten, soweit sie nicht auf den Bürgermeister übertragen wurden;
 - e) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 20.000,00 €;
 - f) den Erlass von Forderungen bis zum Wert von 5.000,00 €;
 - g) alle Angelegenheiten die nach dem Umzugs- und Reisekostenrecht dem Gemeinderat als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der GO NW wahr.

§ 5

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes wahr.

§ 6

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss berät bzw. entscheidet über die ihm aufgrund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung gesetzlich übertragenen Angelegenheiten.

§ 7

Bauverwaltungsausschuss

- (1) Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates über die Planung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung von gemeindlichen Bauvorhaben vor. Er berät Fragen der Flächenplanung. Weiterhin berät er alle Angelegenheiten des Umwelt- und Landschaftschutzes. Dazu gehören auch Angelegenheiten der kommunalen Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und des Neubaus sowie der Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Grünanlagen.
- (2) Er entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über:
 - a) die Vergabe aller Bauaufträge im Rahmen der vom Rat der Gemeinde genehmigten Bauvorhaben, einschließlich von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen;
 - b) die Vergabe von Aufträgen zur Instandhaltung und Erneuerung von gemeindlichem Eigentum, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Im Bausektor werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 10.000,00 € festgesetzt. Alle Aufträge, die als Geschäft der laufenden Verwaltung ab einem Auftragsvolumen von 5.000,00 € vergeben werden, sind dem Ausschuss oder dem Rat nachrichtlich mitzuteilen;

- c) Ausgaben für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwicklung von Umlenungsverfahren;
 - d) die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Rahmen der Mitwirkung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch und bei Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch;
 - e) die Zulässigkeit von Vorhaben im Rahmen der Mitwirkung von § 36 Baugesetzbuch.
 - f) die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, ausgenommen Feststellungs- und Satzungsbeschluss.
- (3) Er spricht Empfehlungen aus
- a) zur Erstellung von Gutachten, gemeindlichen Umweltberichten und zur Anhörung von Sachverständigen;
 - b) zu den Gebietsentwicklungsplänen der Länder, soweit sie die Gemeinde bzw. Region betreffen.
- (4) Der Ausschuss holt zu Fragen der Flächenplanung und zur Planung von Baumaßnahmen, wenn und soweit Umwelt- und Landschaftsschutz betroffen sind, grundsätzliche Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit ein.

§ 8

Schul- und Sozialausschuss

- (1) Der Ausschuss berät alle äußeren Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Gemeinde Aldenhoven ist. Ihm ist das nach § 21a Schulverwaltungsgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen auszuübende Vorschlags- und Anhörungsrecht zur Anstellung und Beförderung der Lehrkräfte an den gemeindlichen Schulen übertragen.

Er ist zu hören bei allen Schulangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, z.B. bei Schulentwicklungsplanung, Festlegung von Schulbezirksgrenzen, Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen.

Der Ausschuss berät Fragen der Kultur- und Heimatpflege. Ihm obliegt darüber hinaus die Pflege und Förderung des Sport- und Vereinswesens. Der Ausschuss berät außerdem alle Fragen der Bereiche Jugend, Familie und Soziales.

- (2) Er entscheidet über:
- a) die finanziellen Zuweisungen zur Förderung des Volksbüchereiwesens, der Heimat- und Brauchtumpflege, des Kirchenwesens und des Sportes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 - b) Art und Umfang der Benutzung der gemeindlichen kulturellen Einrichtungen und Sportanlagen;
 - c) die im Haushalt bereitgestellten Mittel im Bereich Jugend, Familie und Soziales.

§ 8a

Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss berät und bereitet die Beschlüsse des Rates vor, welche von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er kann Empfehlungen an den Rat aussprechen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wirtschaftsförderung
- b) Ausführung des Haushalts, Controlling
- c) Darlehen, Bürgschaften
- d) Beteiligungen an Gesellschaften
- e) Gemeindeentwicklung
- f) Gewerbe- und Industrieansiedlung
- g) Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften anderer Kommunen, des Landes und der EU.

Der Wirtschaftsausschuss hat Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten, die die Durchführung von Wirtschaftsfördermaßnahmen betreffen, soweit ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt. Des Weiteren entscheidet er im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Mittel für Wirtschaftsförderung.

Der Wirtschaftsausschuss nimmt Berichte zur Kenntnis, die von wirtschaftlichem Interesse für die Gemeinde Aldenhoven sind, insbesondere:

- auf Verlangen des Ausschusses, von Seiten der Verwaltung, zu einzelnen wichtigen Themen
- von Seiten der gewählten Ratsvertreter, die in Gremien Sitz und Stimme haben, welche von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Eine zusätzliche Berichterstattung im Rat ist hiervon unbenommen.

§ 9
Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat ist ein Bindeglied zwischen Rat und den Betroffenen. Er berät die Anliegen der Betroffenen und stellt Anträge an den Rat oder die Ausschüsse.

§ 10
Bürgermeister

- (1) Der Rat delegiert folgende Aufgaben auf den Bürgermeister:
- a) die Stundung von Geldbeträgen mit Ausnahme von Gewerbesteuer bis zur Höhe von 10.000,00 € für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei ausreichender Sicherung; bei Gewerbesteuer entsprechend bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 10.000,00 €, vorbehaltlich späterer Geltendmachung durch die Gemeinde;
 - c) der Erlass von Forderungen bis zum Wert von 1.000,00 € aus Billigkeitsgründen;
 - d) die Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 €. Bei Splitting des Auftrages ist die Gesamtsumme maßgebend;
 - e) die Entscheidung über die gegen Verwaltungsakte der Gemeinde eingelegten Widersprüche und sonstigen Rechtsbehelfe;
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert in zivilrechtlichen Streitigkeiten 3.000,00 € und in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten 5.000,00 € nicht übersteigt, jedoch in Streitigkeiten im Abgabebereich unbegrenzt;
 - g) die Ausnahme von der Festsetzung des Bebauungsplanes, soweit diese im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen ist, im Rahmen der Mitwirkung nach § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz;
- (2) Der Rat der Gemeinde kann weitere Aufgaben auf den Bürgermeister delegieren.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten dann insoweit außer Kraft.